



Drucksache: 072/2017

Bezug: 050/2017

Datum: 14.06.2017

Beratungsfolge:

Abfallwirtschaftsausschuss	Vorberatung	05.07.2017	nicht öffentlich
Kreistag	Entscheidung	17.07.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Gebührenkalkulation und Neufestsetzung der Abfallgebühren zum 01.01.2018

Sachverhalt/Problem	Gebührenkalkulation nach Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg
Ziel	Kostendeckende Gebühren, Neufestsetzung der Abfallgebühren zum 01.01.2018
Finanzielle Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	
<input type="checkbox"/> nein	
Im Wirtschaftsplan vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> ja Konto:	Erfolgsplan Ertrags-/Aufwandsseite
<input type="checkbox"/> nein Finanzierung:	
Zeitraumen für Realisierung	2018

Pudel	Fornier	
Sachbearbeitung/ Bereichsleitung	Eigenbetriebsleitung	Landrat

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der vorgelegten „Gebührenkalkulation Abfall Verwertung und Entsorgung 01.01.2018“ mit den Kalkulationen „Abfallentsorgung“ und „Bodenaushub- und Bauschuttdeponien“ der Firma Allevo Kommunalberatung, Obersulm, vom 02.06.2017 (Anlage 1) mit
 - dem Kalkulationszeitraum 2018,
 - der Zinsberechnung nach der Restwertmethode,
 - der in der Kalkulation zugrunde gelegten kalkulatorischen Verzinsung mit 3,5 %,
 - der Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen,
 - der Einstellung des restlichen Betrages von 2.565 € der im gebührenrechtlichen Abschluss für den Kalkulationszeitraum 2014 bis 2015 für den Bereich Abfallentsorgung ermittelten Kostenüberdeckung in Höhe von insgesamt 1.509.844 €,
 - dem Ausgleich des Betrages von 161.142 € der im gebührenrechtlichen Abschluss für den Kalkulationszeitraum 2014 bis 2015 für den Bereich Bodenaushub- und Bauschuttdeponien ermittelten Kostenunterdeckung,
 - den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Prognoseentscheidungen und Schätzungen (z. B. Mengenentwicklung, Behälterzahlen, Kostenentwicklung),
 - sowie den Gebührenmaßstäbenzu.
2. Der Kreistag beschließt die Neufestsetzung der Gebühren für die öffentliche Abfuhr und Selbstanlieferung sowie der Gebühren für den Bereich der Bodenaushub- und Bauschuttdeponien auf der Grundlage der Gebührenkalkulationen der Firma Allevo Kommunalberatung ab 01.01.2018 wie im Übersichtsblatt (Anlage 2) dargestellt.

Sachverhalt:**1. Allgemeines**

Die Abfallgebühren 2016 bis 2017 wurden nach Vorberatung im Abfallwirtschaftsausschuss am 01.07.2015 am 13.07.2015 vom Kreistag beschlossen. Das Ergebnis dieser Kalkulation war die 6. Senkung der Abfallgebühren seit 2006 in Folge.

Über die Eckdaten der Gebührenkalkulation ab 2018 wurde in der Sitzung des Abfallwirtschaftsausschusses am 15.05.2017 beraten. Es wurde dargelegt, dass eine einjährige Kalkulation für 2018 eine moderate Gebührenerhöhung von ca. 5 - 7 % ergeben würde. Sollte zum 01.01.2018 ein zweijähriger Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 beginnen, sei wegen des höheren Aufwands in 2019 mit einer stärkeren Erhöhung bereits zum 01.01.2018 zu rechnen. Dem Wunsch des Ausschusses, neben einer einjährigen Gebührenkalkulation für 2018 eine zweijährige Kalkulation 2018 bis 2019 vorzulegen, wurde mit diesem Vorbericht entsprochen.

In der Ausschusssitzung vom 15.05.2017 wurde beschlossen, die Gebührenüberdeckungen aus den Jahren 2013 bis 2015 in der Kalkulation „Abfallentsorgung“ in Höhe von insgesamt 1.509.844 € im Jahresabschluss 2016 ergebnis- und zeitgleich mit der aus der erforderlichen Kapitalerhöhung der Nachsorgerückstellung entstehenden Unterdeckung von 1.507.279 € zu verrechnen. Damit steht aus diesem Zeitraum nur noch der unwesentliche Ausgleichsbetrag von 2.565 € zur Verfügung, der in die Kalkulation ab 2018 eingestellt wurde. In der Kalkulation „Bodenaushub- und Bauschuttdeponien“ soll die Unterdeckung aus den Jahren 2014 bis 2015 von 161.142 € in voller Höhe eingestellt werden.

Mit der Einstellung von 2.565 € aus dem Kalkulationszeitraum 2014 bis 2015 in die Kalkulation 2018 (Bereich Abfallentsorgung) ist der vollständige Ausgleich der Überdeckungen aus dem Zeitraum 2014 bis 2015 innerhalb der 5-Jahresfrist gewährleistet. Dies gilt entsprechend auch für den Ausgleich der Kostenunterdeckung von 161.142 € aus dem Bemessungszeitraum 2014 bis 2015 im Bereich der Bodenaushub- und Bauschuttdeponien.

Die Ermittlung der in die vorliegende Gebührenkalkulation eingestellten Vorjahresergebnisse sowie die ergebnis- und zeitgleiche Verrechnung der aus der erforderlichen Kapitalerhöhung der Nachsorgerückstellung entstehenden Unterdeckung von 1.507.279 € mit den Kostenüberdeckungen aus dem Zeitraum 2013 bis 2015 wurde im Vorfeld mit der Stabsstelle Revision und Prüfung abgestimmt.

2. **Gebührenerhebung**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abfallgebühren durch den Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim sind das Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG), das Landesabfallgesetz (LAbfG), die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Heidenheim.

3. **Grundsätze der Gebührenkalkulation**

Aus § 14 Abs. 1 KAG ergibt sich, dass die Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei die Gebühren in Abhängigkeit von Art und Umfang der Benutzung progressiv gestaltet werden können.

Nach § 14 Abs. 2 KAG können bei der Gebührenbemessung die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraumes das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Kalkulations- oder Bemessungszeitraumes auszugleichen. Kostenunterdeckungen können innerhalb dieser Frist ausgeglichen werden. Der gesamte Kalkulationszeitraum muss innerhalb der Ausgleichsfrist liegen.

Hinsichtlich der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung enthält § 18 KAG weitere spezielle Regelungen. Bereits die KAG-Novelle verstärkte den aufgaben- und funktionsbezogenen Begriff der öffentlichen Einrichtung und entfernte sich somit von der Kostensituation der konkreten Einzelanlage (finanzwirtschaftlicher Aufwandsbegriff). Deponien, thermische Abfallverwertungsanlagen sowie Anlagen zur stofflichen Verwertung (z. B. Recyclinganlagen, Kompostieranlagen, Anlagen zur Verwertung von Grüngut) können in einer Gesamteinrichtung betrieben werden.

Für die Berechnung der Gebühr ist eine Gebührenkalkulation erforderlich. Aus dieser Gebührenkalkulation müssen die voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten sowie die maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungsentgelte hervorgehen. In der Gebührenkalkulation sind sachgerechte Prognosen und Schätzungen anzustellen. Dabei ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg zu beachten. Dem Kreistag muss bei der Festsetzung der Gebühren (Satzungsbeschluss) eine Gebührenkalkulation vorliegen, aus der die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung hervorgehen. Die Gebührenkalkulation wird daher dem Abfallwirtschaftsausschuss und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt, die sich hieraus ergebenden Änderungen wer-

den danach in die Änderungssatzung eingearbeitet, der Satzungsbeschluss durch den Kreistag ist im Herbst 2017 vorgesehen.

Seit der letzten Gebührenkalkulation 2016 bis 2017 haben sich Änderungen in den Abfallmengen, der Zahl der Veranlagungsfälle und bei verschiedenen Kosten und Erträgen ergeben. Auf die Kosten- und Mengenübersicht in der Kalkulation wird ausdrücklich verwiesen. Neben den Verwertungserlösen und sonstigen Erlöspositionen sind auch die Erlöse für die Verarbeitung von Biomüll von außerhalb des Landkreises eingestellt.

Nach § 14 Abs. 3 KAG gehört zu den gebührenfähigen Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter dem Anlagekapital ist das im Anlagevermögen gebundene Fremd- und Eigenkapital zu verstehen. Seit dem Jahre 2006 wurden in der Kalkulation die tatsächlichen Fremdzinsen ohne Kassenkreditzinsen (siehe GPA-Mitteilung 9/2005) eingestellt. Laut dem Beschluss des Abfallwirtschaftsausschusses am 29.04.2013 werden anstelle der tatsächlichen Fremdzinsen ab 2014 wieder kalkulatorische Zinsen angesetzt. Hintergrund für diese Umstellung war, dass der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim seit Mitte 2014 schuldenfrei ist und somit keine Fremdkapitalzinsen mehr anfallen.

Durch den Wechsel vom Fremdkapitalzins auf den kalkulatorischen Zins darf die Verzinsung der Rückstellung nicht mehr gebührenwirksam mit eingerechnet werden. Damit ist die seit 22.12.2016 in die Nachsorge entlassene Deponie Nattheim in der Gebührenkalkulation zwar noch mit aufgeführt, in der Verteilung der gebührenfähigen Kosten allerdings ergebnisneutral behandelt. Entstehende Kosten werden über Rückstellungen finanziert. Die kalkulatorischen Zinsen werden deshalb aus einem niedrigeren Restbuchwert ermittelt.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde gemäß des Beschlusses des Abfallwirtschaftsausschusses vom 15.05.2017 in Anpassung an die Zinsentwicklung von 4 % auf 3,5 % gesenkt. Die Gegenstände des Anlagevermögens werden linear abgeschrieben. Die Abschreibungssätze beruhen auf der amtlichen AfA-Tabelle, Veröffentlichungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und eigenen Erfahrungen.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, muss der Kreistag Prognoseentscheidungen über Kosten und Mengen, die Art und Festlegung der Abschreibungssätze, die Art und Höhe der Berechnung der Verzinsung etc. unter Gebrauch des ihm eingeräumten Ermessens treffen.

Auf die Kostenübersichten für die einzelnen Jahre des Kalkulationszeitraumes und die Mengenübersicht in den beigefügten Kalkulationen wird deshalb ausdrücklich verwiesen. Die entsprechenden Ansätze wurden nach sorgfältiger Bewertung eingestellt.

4. Zusammenfassung

Bei einer einjährigen Kalkulation steigen die Abfallgebühren ab 01.01.2018 um etwa 6,5 %. Eine zweijährige Kalkulation 2018 bis 2019 hat eine Gebührenerhöhung ab 01.01.2018 von etwas über 10 % zur Folge. Die Betriebsleitung schlägt eine einjährige Kalkulation 2018 und eine folgende zweijährige Kalkulation 2019 bis 2020, die in 2018 zu beschließen ist, vor. Nachdem die über zehn Jahre lange Phase der Gebührensensenkungen beendet scheint, führt dieses Vorgehen mittelfristig zu einer konstanteren Entwicklung der Gebühren mit moderateren Erhöhungen.

Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation Abfall Verwertung und Entsorgung 2018

(Abfallentsorgung sowie Bodenaushub- und Bauschuttdeponien) vom
02.06.2017

Anlage 2: Gebührenübersicht 2018

Anlage 3: Gebührenkalkulation Abfall Verwertung und Entsorgung 2018 bis 2019

(Abfallentsorgung sowie Bodenaushub- und Bauschuttdeponien) vom
02.06.2017

Anlage 4: Gebührenübersicht 2018 bis 2019